

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/27  
26. Januar 1997

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 39 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß  
(A/52/L.27 und Add.1)]

**52/27. Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde geschlossen wird, das bis zu seiner Billigung durch die Generalversammlung und die Versammlung der Behörde vorläufig angewandt werden soll,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer dritten Tagung beschlossen hat<sup>1</sup>, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde am 14. März 1997 unterzeichnete Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde zu billigen,

*nach Behandlung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup>ISBA/3/A/3.

<sup>2</sup>A/52/260, Anhang.

*billigt* das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

57. Plenarsitzung  
26. November 1997

## ANLAGE

### **Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde**

*Die Vereinten Nationen und die Internationale Meeresbodenbehörde,*

*ingedenk* dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3067 (XXVIII) vom 16. November 1973 beschloß, die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen, mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu verabschieden, das alle mit dem Seerecht zusammenhängenden Angelegenheiten behandelt, und daß die Konferenz das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedet hat, aufgrund dessen unter anderem die Internationale Meeresbodenbehörde geschaffen wurde,

*unter Hinweis* darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 verabschiedet hat,

*ingedenk* dessen, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen am 16. November 1994 in Kraft getreten ist und daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 am 28. Juli 1996 in Kraft getreten ist,

*im Hinblick* auf die Resolution 51/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1996, mit der die Generalversammlung die Internationale Meeresbodenbehörde eingeladen hat, an ihren Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

*sowie im Hinblick* auf Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, die Resolution 51/34 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1996 und den Beschluß ISBA/C/10 des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 12. August 1996, in denen der Abschluß eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde gefordert wurde,

*in dem Wunsche*, ein wirksames System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, das die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erleichtert,

zu diesem Zweck *unter Berücksichtigung* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens

zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,

*haben folgendes vereinbart:*

*Artikel 1*  
*Zweck des Abkommens*

Dieses Abkommen, das zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde (im folgenden als "Behörde" bezeichnet) gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im folgenden als "Charta" bezeichnet) und den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (im folgenden als "Seerechtsübereinkommen" bezeichnet) und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) geschlossen wird, hat den Zweck, die für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geltenden Bedingungen festzulegen.

*Artikel 2*  
*Grundsätze*

1. Die Vereinten Nationen erkennen die Behörde als die Organisation an, durch welche die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit Teil XI des Seerechtsübereinkommens und dem Durchführungsübereinkommen die Tätigkeiten auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "Gebiet" bezeichnet) insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung der Ressourcen des Gebiets organisieren und überwachen. Die Vereinten Nationen verpflichten sich, ihre Tätigkeiten so auszuüben, daß die durch das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen geschaffene Rechtsordnung für die Meere und Ozeane gefördert wird.
2. Die Vereinten Nationen erkennen an, daß die Behörde aufgrund des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als autonome internationale Organisation tätig ist.
3. Die Behörde erkennt die Aufgaben an, die die Vereinten Nationen nach der Charta und anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt, wahrzunehmen haben.
4. Die Behörde verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie in Übereinstimmung mit den Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung dieser Ziele und Grundsätze zu handeln.

*Artikel 3*  
*Zusammenarbeit und Koordinierung*

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde erkennen an, daß die Herbeiführung einer wirksamen Koordinierung der Tätigkeiten der Behörde mit den Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit wünschenswert sind.
2. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, daß sie zur Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben eng miteinander zusammenarbeiten und einander in Fragen gemeinsamen Interesses konsultieren werden.

*Artikel 4*  
*Unterstützung des Sicherheitsrats*

1. Die Behörde arbeitet mit dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihm auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind. Werden vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt, wahrt der Sicherheitsrat deren vertraulichen Charakter.
2. Auf Einladung des Sicherheitsrats kann der Generalsekretär der Behörde an den Sitzungen des Rates teilnehmen, um ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf andere Weise in Angelegenheiten zu unterstützen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen.

*Artikel 5*  
*Internationaler Gerichtshof*

Die Behörde erklärt sich bereit, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens betreffend den Schutz der Vertraulichkeit bestimmter Materialien, Daten und Informationen, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

*Artikel 6*  
*Gegenseitige Vertretung*

1. Unbeschadet des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/6 vom 24. Oktober 1996 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde und vorbehaltlich künftiger Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen laden die Vereinten Nationen vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Behörde ein, Vertreter zu Tagungen und Konferenzen anderer zuständiger Organe zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Behörde von Interesse sind.

2. Vorbehaltlich der von ihren zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse betreffend die Teilnahme von Beobachtern an ihren Tagungen lädt die Behörde vorbehaltlich der Geschäftsordnung und der Praxis der betreffenden Organe die Vereinten Nationen ein, Vertreter zu allen ihren Tagungen und Konferenzen zu entsenden, wann immer Angelegenheiten erörtert werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der Behörde zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Behörde an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Behörde im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Schriftliche Erklärungen der Behörde, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder des betreffenden Organs beziehungsweise der betreffenden Organe der Vereinten Nationen im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung verteilt. Diese schriftlichen Erklärungen werden in der Zahl und in den Sprachen verteilt, in denen sie dem jeweiligen Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.

#### *Artikel 7*

##### *Zusammenarbeit zwischen den beiden Sekretariaten*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde konsultieren einander gelegentlich hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen. Insbesondere konsultieren sie einander hinsichtlich der Verwaltungsvereinbarungen, die erforderlich sind, um den beiden Organisationen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen und eine wirksame Zusammenarbeit und Verbindungstätigkeit zwischen ihren Sekretariaten sicherzustellen.

#### *Artikel 8*

##### *Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten*

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde treffen Regelungen für den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse.

2. In Erfüllung der ihm nach Artikel 319 Absatz 2 Buchstaben *a)* und *b)* des Seerechtsübereinkommens übertragenen und von ihm gemäß Resolution 37/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1982 übernommenen Aufgaben berichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen der Behörde gelegentlich über Fragen allgemeiner Art, die sich in bezug auf das Seerechtsübereinkommen ergeben haben, und notifiziert der Behörde regelmäßig die Ratifikationen und förmlichen Bestätigungen des Übereinkommens, die Beitritte zu dem Übereinkommen und die Änderungen desselben sowie die Kündigungen des Übereinkommens.

3. Die Vereinten Nationen und die Behörde arbeiten zusammen, um sich von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Ausfertigungen von Seekarten oder Verzeichnissen geographischer Koordinaten der äußeren Grenzl意思en des Festlandssockels, wie in Artikel 84 des Seerechtsübereinkommens erwähnt, zu beschaffen. Sie tauschen

Ausfertigungen dieser Verzeichnisse von Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten untereinander aus.

4. Wo die seewärtigen Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse eines Vertragsstaates durch die seewärtige Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt werden, stellen die Vereinten Nationen der Behörde Ausfertigungen dieser Verzeichnisse geographischer Koordinaten oder, soweit durchführbar, Seekarten zur Verfügung, in denen die seewärtigen Grenzlinien der ausschließlichen Wirtschaftszone des Vertragsstaates verzeichnet sind, die nach Artikel 75 Absatz 2 des Übereinkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wurden.

5. Soweit durchführbar, stellt die Behörde die von den Vereinten Nationen angeforderten Sonderstudien oder Informationen zur Verfügung. Die Bereitstellung solcher Berichte, Untersuchungen und Informationen erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 14 festgelegten Bedingungen.

6. Die Vereinten Nationen und die Behörde unterliegen den erforderlichen Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen durch ihre Mitglieder oder andere bereitgestellten vertraulichen Materialien, Daten und Informationen. Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 1 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es entweder die Vereinten Nationen oder die Behörde, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Bereitstellung nach ihrer Auffassung einen Bruch des Vertrauens eines ihrer Mitglieder oder anderer Personen, von denen sie diese Informationen erhalten haben, darstellen könnte oder die auf andere Weise die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen würde.

#### *Artikel 9* *Statistische Dienste*

In dem Bewußtsein, daß es wünschenswert ist, auf statistischem Gebiet so weit wie möglich zusammenzuarbeiten und die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen Daten eingeholt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, verpflichten sich die Vereinten Nationen und die Behörde, unerwünschte Doppelarbeit bei der Erhebung, Analyse und Veröffentlichung von Statistiken zu vermeiden, und kommen überein, einander hinsichtlich der effizientesten Nutzung der vorhandenen Ressourcen und des Fachpersonals auf dem Gebiet der Statistik zu konsultieren.

#### *Artikel 10* *Technische Unterstützung*

Die Vereinten Nationen und die Behörde verpflichten sich, bei der Gewährung technischer Hilfe im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung in dem Gebiet, des Technologietransfers sowie der Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Tätigkeiten in dem Gebiet zusammenzuarbeiten. Insbesondere kommen sie überein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe im Rahmen des bestehenden

diesbezüglichen Koordinierungsmechanismus zu erreichen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Behörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gründungsurkunden sowie der Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer Organisationen, die sich an Tätigkeiten im Bereich der technischen Hilfe beteiligen.

*Artikel 11*  
*Vereinbarungen betreffend das Personal*

1. Die Vereinten Nationen und die Behörde kommen überein, im Hinblick auf die Gewährleistung einheitlicher Normen für die Beschäftigung im internationalen Bereich und soweit durchführbar, gemeinsame Normen, Methoden und Regelungen im Bereich des Personalwesens anzuwenden, um ungerechtfertigte Unterschiede in den Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden und den Austausch von Personal zu erleichtern, mit dem Ziel, das Personal möglichst nutzbringend einzusetzen.
2. Zu diesem Zweck kommen die Vereinten Nationen und die Behörde überein,
  - a) einander in Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der leitenden und sonstigen Bediensteten gelegentlich zu konsultieren, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Einheitlichkeit in diesen Angelegenheiten zu erzielen;
  - b) beim zeitweiligen oder dauerhaften Austausch von Personal, falls dieser wünschenswert erscheint, zusammenzuarbeiten und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die aufgrund des Dienstaltes erworbenen Ansprüche und die Ruhegehaltsansprüche erhalten bleiben;
  - c) bei der Schaffung und Anwendung eines geeigneten Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal und damit zusammenhängenden Fragen zusammenzuarbeiten.
3. Gemäß Beschluß ISBA/A/15 der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde vom 15. August 1996 und nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beteiligt sich die Behörde am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Einklang mit der Satzung des Fonds und akzeptiert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für Beschwerden über die angebliche Nichteinhaltung dieser Satzung.
4. Die Bedingungen, zu denen die Behörde und die Vereinten Nationen einander im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

*Artikel 12*  
*Konferenzdienste*

1. Sofern die Generalversammlung der Vereinten Nationen nichts anderes beschließt, nach angemessener Vorankündigung an die Behörde, werden die Vereinten Nationen der Behörde gegen Kostenerstattung die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stellen, die für die Tagungen der Behörde erforderlich sind, einschließlich Übersetzungs- und Dolmetschdienste sowie Dokumentations- und Konferenzdienste.
2. Die Bedingungen, zu denen die Vereinten Nationen der Behörde im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten Einrichtungen oder Dienste zur Verfügung stellen, werden erforderlichenfalls Gegenstand gesonderter Vereinbarungen sein, die zu diesem Zweck getroffen werden.

*Artikel 13*  
*Haushalts- und Finanzfragen*

Die Behörde erkennt an, daß es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine enge Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit sie aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann.

*Artikel 14*  
*Finanzierung von Diensten*

Die durch die Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen entstehenden Kosten und Aufwendungen werden Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der Behörde und den Vereinten Nationen sein.

*Artikel 15*  
*Passierscheine der Vereinten Nationen*

Unbeschadet des Rechts der Behörde, ihre eigenen Reiseausweise auszustellen, sind die Bediensteten der Behörde berechtigt, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Behörde, den Passierschein der Vereinten Nationen als gültigen Reiseausweis zu benutzen, soweit dessen Benutzung in dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde oder in anderen die Vorrechte und Immunitäten der Behörde regelnden Übereinkünften anerkannt ist.

*Artikel 16*  
*Durchführung des Abkommens*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Behörde können Zusatzvereinbarungen zur Durchführung dieses Abkommens schließen, soweit dies wünschenswert erscheint.

*Artikel 17*  
*Änderungen*

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde geändert werden. Jede auf diese Weise vereinbarte Änderung tritt nach ihrer Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.

*Artikel 18*  
*Inkrafttreten*

1. Dieses Abkommen tritt nach Billigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Versammlung der Behörde in Kraft.
2. Dieses Abkommen wird nach Unterzeichnung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Behörde von den Vereinten Nationen und der Behörde vorläufig angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 14. März 1997 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen:

(*Gezeichnet*) Kofi A. ANNAN  
*Generalsekretär*

Für die Internationale  
Meeresbodenbehörde:

(*Gezeichnet*) Satya N. NANDAN  
*Generalsekretär*